

# ZH\_OBERGERICHT SB140034 vom 27. März 2014

ZH Obergericht, 2014-03-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB140034](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140034)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB140034 du 27 mars 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT SB140034 del 27 marzo 2014

## Erwägungen

### E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 31. Oktober 2013 wurde die Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ – weitestgehend – anklagegemäss der mehrfachen Urkundenfälschung sowie der unwahren Angaben über kaufmännische Gewerbe schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe sowie einer Busse bestraft, wobei ihr für die Geldstrafe der bedingte Strafvollzug gewährt wurde. Das Verfahren betreffend einen Teil der Anklage wurde infolge Verjährung eingestellt. Mit gleichem Entscheid wurde das Verfahren gegen den – mutmasslichen – Mittäter A.\_\_\_\_\_ eingestellt respektive dieser freigesprochen (Urk. 55 S. 39). Gegen diesen Entscheid meldeten der erbetene Verteidiger der Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ sowie die Anklagebehörde mit Eingaben vom

#### E. 1.1

Die vorinstanzliche Kostenfestsetzung ist ohne Weiteres zu bestätigen (Urteilsdispositiv-Ziff. 6.).

#### E. 1.2

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung können einer beschuldigten Person, die freigesprochen wird, die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat. Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Gemäss Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO kann die Strafbehörde die Entschädigung herabsetzen oder verweigern, wenn die beschuldigte Person rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat.

#### E. 1.3

Die Verteidigung konzidiert in ihrer Berufungsbegründung – völlig zurecht –, die Beschuldigte habe naiv und unprofessionell gehandelt. Sie habe bei der Erstellung der Buchhaltung und den Revisionsberichten klare Fehler gemacht und sich "grobe Fahrlässigkeit" zu schulden kommen lassen (Urk. 59 S. 3 und S. 6).

#### E. 1.4

Die Vorinstanz hat der Beschuldigten lediglich einen Drittel der auf sie fallenden Verfahrenskosten (somit 1/3 der Hälfte, also 1/6) auferlegt und ihr eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 5'000.– zugesprochen (Urk. 55 S. 38f.). Aufgrund des grobfahrlässigen Verhaltens der Beschuldigten hätte ihr in Anwendung der vorstehend zitierten Art. 426 Abs. 2 StPO sowie Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO ohne Weiteres ein höherer

Anteil der Kosten auferlegt respektive die Entschädigung weiter gekürzt werden können. Die Zusprechung der Prozess-entschädigung wurde jedoch von keiner Seite angefochten und ist daher bereits in Rechtskraft erwachsen. Die Kostenaufgabe wurde einzig seitens der Beschuldigten angefochten und darf daher nicht zu ihren Ungunsten abgeändert werden (Art. 391 Abs. 2 StPO). Somit ist sie zu bestätigen. 2.1. Die Gerichtsgebühr des Berufungsverfahrens fällt ausser Ansatz.

- 21 - 2.2. Im Berufungsverfahren obsiegt die appellierende Beschuldigte mit ihren Anträgen vollumfänglich. Daher sind die Kosten dieses Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). 2.3. Der obsiegenden Appellantin ist für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.– zuzusprechen. Es wird beschlossen:

#### **E. 5**

Dieses Resultat schliesst nicht aus, dass im Zusammenhang mit der C.\_\_\_\_ AG und der D.\_\_\_\_ Ltd. tatsächlich unlautere Machenschaften stattgefunden haben. Als Verantwortlicher stünde diesbezüglich wohl in erster Linie F.\_\_\_\_ in der Verantwortung. Mangels ihres Wissens um allfällige Unlauterkeiten oder einer Inkaufnahme wäre die Beschuldigte dabei – wie die mutmasslich geschädigten Anleger – indes zu den durch F.\_\_\_\_ Getäuschten zu zählen.

- 20 - III. Kosten und Entschädigung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.